

stellung des neuen Museums für geschlossen angesehen werde."

Erledigung:

Ein neues Postulat ist nicht gestellt worden.

Antrag:

VII.

ibid. S. 757 ad Pos. 5.

Voraussetzung:

„daß die neu einzurichtende Anzahl Krankenbetten (im Krankenhause zu Zwickau) nur gegen Entrichtung solcher Beiträge an Kranke überlassen werden, welche den erwachsenden Verpflegungs- und sonstigen Aufwand mindestens vollständig decken.“

Erledigung:

Nach im königlichen Ministerium des Innern eingezogener Erkundigung sind die in den vollendeten neuen Räumen aufgestellten Betten jener Voraussetzung entsprechend berechnet worden und wird ein darüber von der königlichen Kreisdirection zu Zwickau annoch herauszugebendes Regulativ das Weitere besagen.

Antrag:

VIII.

ibid. S. 758 ad Pos. 16.

Antrag:

„daß der nach Bestreitung des Aufwandes für Ausführung des Gesetzes über das Jagdrecht verbleibende Restbetrag des angesammelten Jagdkartengelderfonds, in gleichen die der Staatscasse aus dem Verkaufe von Jagdkarten zufließende Einnahme künftighin bei einer geeigneten Position des Budgets der ordentlichen Staatseinkünfte verschrieben werde, sowie daß den Ständen bei den künftigen Rechenschaftsberichten über die finanziellen Ergebnisse der gedachten Angelegenheit in den Specialunterlagen separate Mittheilung gemacht werde.“

Erledigung:

Decret an die Stände, das Staatsbudget der Jahre 1858, 1859 und 1860 betreffend.

(Landt.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 803.)

Die beantragte Verschreibung und Mittheilung zugesagt.

Die Verschreibung ist erfolgt bei Pos. 2.

(Landt.-Acten v. J. 1860/61, I. Abth. 2. Bd., S. 2 und 42.)

Die Mittheilung aber kann erst bei dem nächsten Rechenschaftsberichte auf die Jahre 1858 bis 1860 erfolgen.

Antrag:

IX.

ibid. S. 760 zum Finanzgesetze von 1858 bis 1860.

Antrag:

„es wolle die hohe Staatsregierung ein Gesetz vortragen, durch welches die in §. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 der Staatsregierung unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen eingeräumte Befugniß, die bestehenden Steuern und Abgaben nach Ablauf der Bewilligungsfrist noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise fortzuerheben, dahin modificirt und erläutert werde, daß eine solche Forterhebung ohne vorgängige ständische Zustimmung nur dann stattfinden dürfe, wenn, außer

dem Eintritt der in dem gedachten §. 6 ausgesprochenen Voraussetzungen, auch noch

1) der Landtag mindestens 7 Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis 14 Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert, oder doch nicht erfolgt sein sollte,

oder endlich

2) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen sein wird.“

(Nach §. 152 der Verfassungsurkunde wird dieser Antrag nur angezeigt.)

Erledigung:

Decret, den Entwurf eines Gesetzes über Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der §§. 89, 96, 98, 102—105 der Verfassungsurkunde betreffend, vom 6. November 1860.

(Landt.-Acten v. J. 1860/61, I. Abth. 1. Bd., S. 467.)

Anträge:

X.

Beilage zur ständischen Schrift, das Budget betreffend.

(Landt.-Acten vom Jahre 1857/58, I. Abth. 2. Bd., S. 793.)

1.

Budget der Staatseinkünfte.

Antrag zu Pos. 9:

„Ew. königlichen Majestät Regierung wolle den einzelnen Resultaten des am 1. Juli dieses Jahres ins Leben getretenen deutsch-österreichischen Postvertragsnachschrags specielle Aufmerksamkeit schenken und bemüht sein, Verkehrerschwerungen, soweit solche aus gedachten Ermittlungen hervortreten, baldthunlichst Abhülfe verschaffen.“

Erledigung:

Decret an die Stände, das Staatsbudget der Jahre 1858, 1859 und 1860 betreffend.

(Landt.-Acten vom Jahre 1857/58, I. Abth. 2. Bd., S. 801.)

Fortwährende Aufmerksamkeit und eventuell Abhülfe bei den innerhalb des Vereins stattfindenden Verhandlungen zugesagt.

Antrag:

XI.

Zu Pos. 10

sprechen wir die Voraussetzung aus, daß der Ständeversammlung bei jedem Landtage eine detaillirte Angabe und Berechnung über den Stand des Eisenbahn- und Erneuerungsfonds gewährt werden und eine veränderte Bestimmung des angesammelten Fonds, sowie eine Veränderung in den leitenden Grundsätzen für denselben, der künftigen Vereinbarung zwischen Ew. Majestät Regierung und Ständen vorbehalten bleiben solle.